



Öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Abs 3 BImSchG

Vorhaben der JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen
des Typs Nordex N163 in der Stadt Bebra,
Gemarkung Rautenhausen sowie in der Gemeinde
Cornberg, Gemarkung Rockensüß

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 Abs. 3
BImSchG wird folgende Genehmigung vom 10.06.2025 hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

“G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 06.12.2023, zuletzt ergänzt am 10.09.2024 wird

JUWI GmbH



Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in Cornberg und Bebra 5 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA1	Rockensüß	21	48	32556506	5654810
WEA2	Rockensüß	20	119	32556890	5654677
WEA3	Rautenhausen	1	13/2	32557090	5654412
WEA4	Rockensüß	20	148	32557523	5654135
WEA5	Rautenhausen	1	13/2	32557060	5653833

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung je Anlage von 6,8 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf 33 Jahre nach Bekanntgabe der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.



Das Einvernehmen der Stadt Bebra nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt. Die sofortige Vollziehung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 08.07.2025 bis Montag, den 21.07.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm während des Auslegungszeitraumes eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. bis Do. 08:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:00 – 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561/106-2946.



Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist für Dritte endet somit am 21.08.2025

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III Umweltschutz Kassel

Aktenzeichen: 0030-33.2-053e06.05-00001#2021-00001

Bad Hersfeld, den 24.06.2025